

**Hochschulabschluß** - im Direkt-, Fern- oder Abendstudium an Universitäten oder Hochschulen erworbene Qualifikation, mit der das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung verbunden ist. Der H. wird gemäß §59 Abs. 2 Bildungsgesetz den Studenten, die die in den Studienplänen fixierten Anforderungen erfüllt haben, nach bestandener Prüfung erteilt. In den Fachrichtungen, für die in den Studienplänen der Erwerb des Diploms während des / Hochschulstudiums vorgesehen ist, wird der H. mit dem Erwerb des / akademischen Grades „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ erteilt. Hochschulabsolventen technischer, ökonomischer und agrarwissenschaftlicher Fachrichtungen können das Diplom im Rahmen der Weiterbildung entweder im postgradualen Direktstudium, das in der Regel unmittelbar an das Hochschulstudium anschließt, oder nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines externen Verfahrens erwerben (§ 12 Prüfungsordnung vom 3.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 10 S. 183; Diplomandenordnung vom 15.7.1986, GBl. 11986 Nr. 26 S. 380).

**Hochschule** - höchste staatliche Bildungsstätte und zugleich wichtige Forschungsstätte, die mit allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft verbunden ist. H., d.h. Universitäten, wissenschaftliche und künstlerische H. sowie wissenschaftliche Einrichtungen mit H.Charakter gewährleisten die Einheit von Erziehung, Forschung und Lehre. In der DDR bestehen über 70H., darunter 8 Universitäten, 3 medizinische Akademien und 14 technische bzw. Ingenieurh. sowie 12 kulturell-künstlerische H. H. sind in Sektionen untergliedert und diese in Wissenschaftsbereiche. Daneben gibt es Institute, Technika, Problemlabors, Weiterbildungszentren und andere wissenschaftliche und technische Einrichtungen, die z. T. spezielle Aufgaben in Forschung und Lehre sowie im Rahmen der Kooperation mit der Industrie erbringen. Die klinischen Einrichtungen der Bereiche Medizin und der medizinischen Akademien stehen auch für die Betreuung der Bürger zur Verfügung.

Die Aufgaben der H. und damit der an ihr tätigen H.lehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Arbeiter und Angestellten ergeben sich aus Art. 26 Verfassung, §§ 52 ff. Bildungsgesetz sowie aus der VO über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter vom 25. Februar 1970 (GBl. II1970 Nr. 26 S. 189). Sie haben

- für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere für die Wirtschaft, wissenschaftlich hochqualifizierte, vielseitig gebildete, kreative und disponibel einsetzbare Fachleute aus- und weiterzubilden, die sich für Frieden und sozialen Fortschritt einsetzen;
- durch eigene Forschungstätigkeit in enger Kooperation mit Industrie und Landwirtschaft dazu beizutragen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beschleunigen und Erfordernisse der wissenschaftlich-technischen Revolution zu bewältigen;

## Hochschulstudium

- die an den H. vorhandenen Potenzen und Möglichkeiten zielgerichtet zu nutzen, um allgemein gesellschaftlich wirksam zu werden, die Entwicklung der Wissenschaften zu fördern und die wachsenden geistig-kulturellen Ansprüche zu befriedigen.

**Hochschulreife** - nachgewiesene Befähigung zur Aufnahme eines / Hochschulstudiums. Für den Erwerb der H. ist zunächst der erfolgreiche Abschluß der 10. Klasse der POS erforderlich. Darauf aufbauend können Schüler die H. durch den Besuch der / erweiterten Oberschule oder in der / Berufsausbildung mit Abitur erwerben. Werk tätige, insbesondere junge Facharbeiter und Bauern, deren Interesse und Eignung für ein Hochschulstudium sich erst in späteren Jahren herausbilden, können die H. in Abendklassen der / Volkshochschule oder in Vorkursen an Hochschulen erwerben. Die Vorkurse dauern im Direktstudium 2 Semester, im Fernstudium 3 Semester und dienen der Vorbereitung auf ein der Berufsausbildung entsprechendes Studium (AO über die Durchführung von Vorkursen für Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der DDR vom 31.8. 1987, GBl. 11987 Nr. 22 S. 225). Die H. kann ferner durch den Besuch von Spezialschulen und Spezialklassen und anderen Einrichtungen der / Weiterbildung der Werk tätigen erworben werden. An bestimmten Ingenieur- und Fachschulen erwerben die Studierenden mit der Abschlußprüfung die H. Schließlich kann an den Universitäten und Hochschulen eine Sonderreifeprüfung abgelegt werden. ? Zulassung zum Studium

**Hochschulstudium** - Ausbildung an Universitäten oder Hochschulen als den höchsten Bildungsstätten im / einheitlichen sozialistischen Bildungssystem. Ein H. ist als Direkt-, Fern- oder Abendstudium oder als ? postgraduales Studium möglich. Zum H. kann sich jeder Bürger der DDR bewerben, der über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Das sind für die Bewerbung zum Hochschuldirektstudium:

- aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und Bereitschaft zur Verteidigung des Sozialismus;
- hohe fachliche Leistungen, verbunden mit dem Streben, das Wissen und Können ständig zu vervollkommen;
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Absolventenordnung vom 15. April 1971 (GBl. II 1971 Nr. 37 S. 297) abzuschließen (S Arbeitsvertrag mit Absolventen);
- die / Hochschulreife;
- abgeschlossene Berufsausbildung für die Auf-